

Dr

## Per beA

Landgericht Nürnberg-Fürth Fürther Str. 110 90429 Nümberg Dr. B Fachanwalt für Verkehrsrecht



In Sachen
O ./. A Versicherung

beantragen wir namens der Beklagtenseite, die wir vollständig vertreten,

gemäß § 358 a ZPO schon vor der mündlichen Verhandlung ein gerichtliches Sachverständigengutachten / amtliche Auskünfte einzuholen

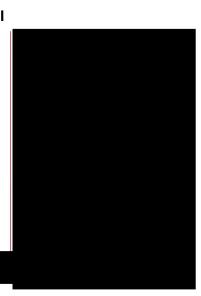
und

im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a / § 128  $\,$ II ZPO

ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden

und

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.



Außerdem werden wir beantragen,

hilfsweise der Beklagtenseite Vollstreckungsnachlass zu gewähren, wobei die erforderliche Sicherheit durch die Sicherheit einer deutschen Sparkasse oder Großbank erbracht werden kann.

## Begründung:

## Α.

# **Unfallhergang**

das bei der Beklagten versicherte Gespann aus dem Zugfahrzeug Ford Transit und dem Pkw Anhänger wurde aus dem Grundstück heraus bis an die Sichtlinie zur Vorfahrtsstraße, die Magazinstraße, herangefahren, dort blieb der Fahrer des versicherten Gespanns stehen und vergewisserte sich, dass sich auf der vorfahrtsberechtigten Straße keine Fahrzeuge näherten.

Als dies für beide Fahrtrichtungen sichergestellt war, fuhr er nach links hin los, was für beide Fahrtrichtungen dann weithin sichtbar war. Nun erst, als das Gespann bereits die erste Fahrspur, die Fahrspur für Fahrzeuge von links, überquerte, kam der Kläger auf dieser Fahrspur überhaupt erst in Sicht. Obwohl der Kläger erkennen konnte, dass das Gespann gerade die Straße überquert und sich das Zugfahrzeug, der Ford Transit, bereits vollständig quer auf der Fahrspur befindet, verlangsamte der Kläger seine Fahrt nicht. Im Gegenteil: Er gab nun noch Gas. Offensichtlich hatte der Kläger aus mangelnder Sorgfalt lediglich sein Augenmerk auf den Ford Transit gerichtet und hat den angehängten Fahrzeug-Trailer überhaupt nicht bemerkt. Nur so ist es vorstellbar, dass er schließlich in die letzten ca. 20 cm des Trailers, die sich noch auf seiner Fahrspur befanden, mit seiner vorderen linken Fahrzeugfront hineinfuhr. Das Zugfahrzeug und der größte Teil des Anhängers befanden sich bereits auf der Gegenfahrspur.

Beweis: Foto vom Beklagtenfahrzeug in Kopie als Anlage B1

Zeugnis des Fahrers des Gespanns, F

Wegen des Schadens am Beklagtenfahrzeug: Zeugnis des Eigentü-

mers des Gespanns, F

Der Kläger kann sich daher nicht auf ein Vorfahrtsrecht berufen: Eine Wartepflicht besteht nur, sofern ein Vorfahrtsberechtigter in Sicht ist. Die Schadensbilder zeigen allerdings bereits, dass das klägerische Fahrzeug noch nicht in Sicht
gewesen ist, als das Beklagtenfahrzeug losfuhr, und dass der Kläger offensichtlich den Anhänger übersehen hatte und deshalb hineingefahren ist.

**Beweis:** Sachverständigengutachten des Gerichts

Damit war der Unfall für die Beklagtenseite vollständig unvermeidbar. Als der Kläger in Sicht kam, bestand das Hindernis auf der Spur des Klägers bereits und der Fahrer des Gespanns konnte nichts anderes tun als weiter vorwärts zu fahren und seinen Abbiegevorgang abzuschließen.

Beweis: Wie zuvor

Einer Haftung der Beklagtenseite besteht daher nicht.

Zur Schadenshöhe nehmen wir daher nur vorsorglich Stellung.

## <u>B.</u>

## Zulassungskosten

Der Kläger hat die Zulassung des von ihm beschafften gebrauchten Ersatzfahrzeuges bei einer Firma in Auftrag gegeben, anstatt die Zulassung selbst zu besorgen.

Der Zeitaufwand bei der Abwicklung eines Verkehrsunfalles gehört zum eigenen Pflichtenkreis des Geschädigten und ist daher nicht erstattungsfähig. Allein die Einbuße an Zeit ist praktisch mit jedem Schadensfall verbunden und stellt keinen Vermögensschaden dar (BGH NJW 1977, 1446; 89,766)

Der Geschädigte kann den Zeitaufwand durch außergerichtliche Tätigkeit zur Wahrung seiner Entschädigungsansprüche regelmäßig nicht ersetzt verlangen, mag er die Bearbeitung des Schadensfalles nun persönlich vorgenommen haben oder Dritten übertragen haben. Nach BGH ist allgemein anerkannt, dass das Schadensrecht aus Gründen der Interessenbewertung, aber auch der Praktikabilität diesen Regulierungsaufwand von anderen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung abgegrenzt und solche Mühewaltung den Zuständigkeitsbereich und Verantwortungsbereich des Geschädigten zuweist, der außerhalb des Schutzzweck des der Haftung des Schädigers liegt (BGH in ständiger Rechtsprechung, grundlegend BGH Urteil vom 09.03.1976, Aktenzeichen VI ZR 98/75, BGHZ 66, 112 ff.; BGH Urteil vom 06.11.1979, Aktenzeichen VI ZR 254/77).

Zwar ist grundsätzlich der Wert eigener Arbeitsleistungen zu ersetzen, die der Geschädigte zur Schadensbeseitigung erbringt, jedoch nur, soweit sie nach der Verkehrsanschauung einen Marktwert haben (BGH NJW 1996, Seite 921, NJW-RR 2001, 887)

So entschied auch das OLG Frankfurt, Urteil vom 30.09.2013, Aktenzeichen 4 U 1 45-13:

Kein Geld für den Zeitaufwand der Regulierung, selbst dann nicht, wenn eine Fuhrparkverwaltungsfirma das für den Geschädigten erledigt.

### C.

## **Mietwagenkosten**

Die von Klägerseite geltend gemachten Mietwagenkosten waren nicht erforderlich.

## I. Erforderliche Kosten

1.

Die Beklagtenseite sieht einen Betrag in Höhe von 418 € als erforderliche Mietwagenkosten an, die darüber hinausgehenden Mietwagenkosten sind nicht unfallbedingt erforderlich gewesen.

2.

Die vorgelegte Mietwagenrechnung ist kein Indiz für die erforderlichen Wiederherstellungskosten: Wir verweisen auf die Entscheidung des BGH vom 22.07.2014 – VI ZR 357/13 – und auf das Urteil des BGH vom 26.04.2016 – VI ZR 50/15 (beide ergangen wegen Sachverständigenkosten): Für den Fall, dass keine Zahlung erfolgt ist, ist danach die Rechnung kein Indiz mehr für die Erforderlichkeit des Honorars.

Folglich ist nach § 287 ZPO die Erforderlichkeit der Kosten zu überprüfen und ggf. durch das Gericht zu schätzen.

## II. Pflichten der Geschädigten- bzw. Klägerseite

## 1. Pflichten der Geschädigtenseite

Die Rechnung lautet auf einen Tagespreis von 109 €.

Dieser Preis hätte sofort vor Augen führen müssen, dass dies zu teuer ist und hätte zu Vergleichspreisrecherchen motivieren müssen.

Hier ist an den "Normaltarif" anzuknüpfen. So geht es nämlich auch aus dem Mietvertrag hervor: Dort ist zu lesen, dass ein Normaltarif zur Anwendung kommen soll.

**Beweis**: Mietvertrag, **Anlage B2** 

Dass der Geschädigte einen Unfallersatztarif vereinbart haben soll, wird daher bestritten.

Vorsorglich: Bestritten wird, dass der Geschädigtenseite nach ihren persönlichen und finanziellen Möglichkeiten am örtlichen Markt kein Mietfahrzeug zum örtlichen "Normaltarif" zugänglich war. Es hat sich auch keine Notsituation ergeben. Denn bei Mietbeginn war der Unfall schon 3 Tage her.

Die Geschädigtenseite ist daher gehalten gewesen, sich nach Vergleichsangeboten zu erkundigen.

Nach Amtsgericht Wiesbaden, Urteil vom 09.04.2018, Az. 93 C 115/18 und Landgericht Potsdam, Urteil vom 13.09.2017, Az. 7 S 25/17 sind die durch die divergierende Rechtsprechung für den Geschädigten entstehenden Unsicherheiten zur Erstattung von Mietwagenkosten unter dem Aspekt der subjektbezogene Schadensbetrachtung vermeidbar, wenn er vor Anmietung auf dem örtlichen relevanten Markt Vergleichsangebote eingeholt hat. Hierfür, so das Gericht, ist der Geschädigte darlegungs- und beweispflichtig, ebenso für seine Behauptung, aufgrund einer Eil- oder Notsituation sei er von dieser Pflicht befreit.

## III. Kein Selbstfahrervermietfahrzeug sondern ein Werkstattwagen

1.

Vorliegend hat die Geschädigtenseite ein Fahrzeug bei <u>der von ihr mit der Er</u>satzbeschaffung beauftragten Werkstatt angemietet.

Ein Autohaus oder eine Werkstatt ist kein gewerblicher Autovermieter und hält keinen, einer gewerblichen Autovermietung vergleichbaren, Geschäftsbetrieb.

441

Dieser aber hat keine Selbstfahrermietwägen, sondern nur eigene Werkstattwägen, die sie neben der betrieblichen Nutzung bei Verfügbarkeit auch Reparaturkunden während der Reparatur überlässt.

Beweis: Zeugnis des Inhabers der Werkstatt, Bäller, die Anschrift ist dem von uns vorgelegten Mietwagenvertrag B 2 zu entnehmen, dem Zeugen ist gem. §142 ZPO aufzugeben, die Zulassungsbescheinigung mitzubringen

Ist ein von einer Reparaturwerkstatt überlassenes Ersatzfahrzeug nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen, ist dies grundsätzlich anspruchskürzend zu berücksichtigen (so Jahnke in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 25. Auflage, § 249 BGB, Rn. 221 a).

#### 2.

Wenn ein nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassener PKW angemietet wird, ist nicht der Tarif eines gewerblichen Autovermieters, sondern sind lediglich die auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß zurückführenden Kosten zu erstatten. Diese sind gemäß § 287 ZPO zu schätzen (vgl. BGH, NJW 75, 255; OLG Hamm, NJW-RR 1993, 1053).

Werkstattwagen kosten marktüblich in der hier strittigen Region nur maximal 25 € netto am Tag.

# **Beweis:** Sachverständigengutachten

Das bestätigt auch eine Umfrage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 zum Werkstattwagen- Angebot von Werkstätten: In der (generell teureren) Region Nordrhein-Westfalen beträgt der Durchschnittspreis aller Werkstätten und Klassen 32,00 € brutto am Tag.

**Beweis:** Umfrage der Verbraucherzentrale NRW in 2011, **Anlage B 3** 

Dass ein höherer Preis (oder gar der Rechnungsbetrag) vereinbart worden wäre oder gar bezahlt worden wäre, bestreiten wir.

3.

Im Übrigen ist dadurch, dass hier gar kein Selbstfahrervermietfahrzeug vermietet wurde, ein etwaiger Mietvertrag <u>ungültig</u>:

Die gewerbliche Vermietung von Fahrzeugen ohne Konzession und Eintragung des Vermietzwecks in der Zulassung verstößt gegen Vorschriften des UWG und des FZV. Der Verstoß gegen diese gesetzlichen Verbote führt dazu, dass der Mietvertrag gem. § 134 BGB nichtig ist.

#### 4.

Für die Anmietung eines nicht als Mietfahrzeug zugelassenen PKWs sind deshalb nur geringe Kosten erforderlich und damit erstattungsfähig, weil die Kostenfaktoren, die bei einem Mietfahrzeug in Ansatz zu bringen sind, bei einem anderen Fahrzeug nicht anfallen.

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen eine nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtige <u>Gelegenheit zum Verkehr gewerbsmäßig betrieben wird.</u>

Ein Mietfahrzeug hat deshalb umfangreichere und kostenintensivere Zulassungsauflagen zu erfüllen als ein gewöhnliches Kraftfahrzeug (z. B. geeichter Tacho, jährliche TÜV-Prüfung, spezieller Versicherungstarif). Ferner sind Mietfahrzeuge mit weiteren preisbildenden Faktoren belastet, wie z. B. allgemeine Geschäftskosten, erhöhte Abschreibung, erhöhte Versicherungsprämie usw. Diese Faktoren entfallen bei nichtkonzessionierten Ersatzfahrzeugen. Ein nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassenes Fahrzeug ist in der Unterhaltung günstiger, da – wie ausgeführt – dieses nicht jährlich zur Hauptuntersuchung muss (so AG Augsburg, Urteil vom 11.12.2017 – 73 C 4023/17). Die Intervalle bei zugelassenen Selbstfahrervermietfahrzeugen sind kürzer als bei anderen Fahrzeugen (KG, Beschluss vom 12.09.2006 – 5 U 100/06 = juris; KG, Urteil vom 16.03.2007 – 5 W 66/07 = juris; LG Würzburg, Urteil vom 14.03.2018 – 42 S 287/17).

Nach zutreffender Auffassung des AG Tirschenreuth, Urteil vom 23.08.2017 – 3 C 146/17 sind auf ein Fahrzeug, welches nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist, die üblichen Listenpreise nach Schwacke oder Fraunhofer nicht anzuwenden, da die Kosten schon wegen der Versicherung nicht vergleichbar sind, da diese erheblich niedriger liegen. Die Versicherung von Werkstattfahrzeugen, die nicht als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind, ist deutlich billiger (so auch LG Würzburg, Urteil vom 14.03.2018 – 42 S 287/17).

Wir verweisen zum Beleg auf die Berechnung aus Schwacke-Net, wonach Vorhaltekosten für Mietfahrzeuge doppelt so hoch sind, z. B. 34,31 € am Tag für einen Skoda Octavia Kombi, Mietwagengruppe 7, im Vergleich zu einem gleichen Nicht-Selbstfahrervermietfahrzeug, nämlich nur 15,47 € am Tag.

## Beweis: Ausdruck aus Schwacke-Net, Anlage B 4

Der Fahrzeug-Markt würdigt außerdem sehr deutlich die erheblich höhere Abnutzung und Entwertung von Mietfahrzeugen im Vergleich zu Fahrzeugen, die nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen sind, weshalb die gewerblichen Mietfahrzeuge einer starken Wertminderung bei Wiederverkauf unterliegen (so AG Augsburg, Urteil vom 11.12.2017 – 73 C 4023/17).

Die überlassende Werkstatt erspart infolge der Nichtzulassung des Ersatzfahrzeuges als Selbstfahrervermietfahrzeug etliche Aufwendungen gegenüber einem Vermietfahrzeug,

All dies rechtfertigt einen höheren Mietpreis für gewerbliche Mietfahrzeuge, im Gegensatz zu Werkstattfahrzeugen.

In einem Fall wie dem vorliegenden muss der Tatrichter an den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass die geltend gemachten Mietwagenkosten erforderlich waren, einen strengen Beurteilungsmaßstab anlegen. Er kann sich regelmäßig nicht mit dem Beleg über das tatsächlich Aufgewandte (oder auch bloß in Rechnung gestellte) zufrieden geben (vgl. BGH, a. a. O.).

So entschied das Amtsgericht Mitte jüngst, dass ein Werkstattwagen nur mit der Hälfte des Schwacke-Normaltarif-Listenpreises zu veranschlagen ist.

Fundstelle: Amtsgericht Mitte, Urteil vom 18.12.17, Az 123 C 3096/17

Das AG München weist in dem Urteil vom 28.12.2017 - 344 C 18798/17 darauf hin, dass grundsätzlich eine Herabsetzung der Mietwagenkosten in Betracht kommt, wenn der Geschädigte einen Unfall auf Kosten des Schädigers für sich und einen Dritten ausnutzt. Das AG München stellt hierbei darauf ab, dass bei einem nicht gewerblichen Vermieter der finanzielle Anreiz bei Mietkosten in Höhe der Hälfte eines gewerblichen Mietwagenunternehmens regelmäßig ausreichend groß ist, um auf ein entsprechendes Angebot einzugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei ihm zahlreiche Aufwendungen, die beim gewerblichen Vermieter den Gewinn schmälern, wie Unterhaltung des Geschäftsbetriebes mit Anschaffung und Instandhaltung des Wagenparkes, Unkosten für Personal und Miete oder Pacht und Werbungskosten nicht anfallen bzw. von der Unterhaltung des vermieteten Fahrzeuges unabhängig sind. Die gezahlte Miete kommt ihm damit weitgehend als echter Gewinn zu Gute und das getätigte Geschäft erweist sich als ausgesprochen günstig. Gleiches gilt, wenn der Vermieter das Fahrzeug nicht als sogenanntes Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen hat. In diesem Fall entfallen etwa die Kosten für die jährliche Hauptuntersuchung, welche bei Selbstfahrervermietfahrzeugen vorgeschrieben ist. Auch versicherungsrechtlich ist die Zulassung von Relevanz. Bei einem Selbstfahrervermietfahrzeug ist mit höherer Versicherungsprämie zu rechnen, da dieses Fahrzeug von einer Vielzahl von Personen gefahren wird.

So auch LG Frankfurt /O., Hinweis vom 15.02.2018 – 14 O 105/17,

So entschied auch AG Augsburg, Urteil vom 11.12.2017 – 73 C 4023/17.

Das Amtsgericht München entschied in 2017, dass ein Werkstattwagen, sollte es sich um einen Mercedes Benz handeln, mit 30,00 € ausreichend vergütet ist. Kleinwägen würden zwischen 22 € und 27 € zu veranschlagen sein. AG München Urteil vom 28.12.2017 – 344 C 18798/17. Das Amtsgericht Chemnitz entschied am 07.11.2018, Az. 14 C 974/18, dass dann, wenn das Mietfahrzeug ein

Werkstattwagen ist und kein Selbstfahrermietfahrzeug, nur die Nutzungsausfallentschädigung für das Unfallfahrzeug zu zahlen ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des OLG Hamm vom 24.02.1993 - 13 U 182/92, NJW-RR 1993, 1053. In dieser Entscheidung führt das OLG Hamm aus, dass dann, wenn die Anmietung bei einem nicht gewerblichen Kraftfahrzeugvermieter erfolgt ist, sondern einer Firma mit Firmenfahrzeugen, lediglich 50 % des gewerblichen Mietpreises zu ersetzen sind. Zwar steht es einem Geschädigten grundsätzlich frei, einen Mietwagen auch "privat" anzumieten. Erforderlich i. S. v. § 249 BGB und damit ersatzfähig, sind dann, aber nicht die Tarife der gewerblichen Kraftfahrzeugvermieter sondern - und zwar nach einem strengen Beurteilungsmaßstab - die "auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß zurückgeführten Kosten" (vgl. BGH NJW 1975, 255; 256) wobei es keine Rolle spielt, dass der Geschädigte statt der Privatanmietung auch einen Mietwagen bei einem gewerblichen Kraftfahrzeugvermieter zu einem höheren Mietpreis hätte anmieten können (BGH a.a.O.). Diese auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß zurückzuführenden Kosten sind gem. § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen (vgl. BGH, a.a.O.). Das OLG Hamm schätzt diese ebenso wie das LG Karlsruhe (NJW-RR 1989, 732) und LG Mainz (NJW 1975, 1421) auf 50 % des Tarifes der gewerblichen Kraftfahrzeugvermieter.

Hilfsweise, nur für den Fall, dass tatsächlich ein Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet worden wäre, tragen wir im Weiteren weiter vor:

## IV. Mietwagendauer

Im Übrigen hätten 3 Tage Anmietung begnügt, also von Mietbeginn 17.06. bis 19.06.2019, den schon am 19.06. hatte der Kläger ein Ersatzfahrzeug gekauft. Er musste damit nicht bis zum 25.06.2019 warten, dieses Fahrzeug zuzulassen. Hätte er das Fahrzeug sogleich zugelassen, wäre kein Bedarf für ein Mietfahrzeug mehr gewesen.

## V. Parameter

Hilfsweise, nur für den Fall, dass tatsächlich ein Selbstfahrervermietfahrzeug auf dem regionalen Markt hätte angemietet werden müssen, tragen wir im Weiteren weiter vor:

Es sind folgende Parameter für die Feststellung des erforderlichen Mietpreises maßgeblich:

Tarif: Normaltarif
PLZ-Gebiet: 907 Fürth

Tage: 3... nur vorsorglich arbeiten wir hier mit 8 Ttagen

Gruppe: 6

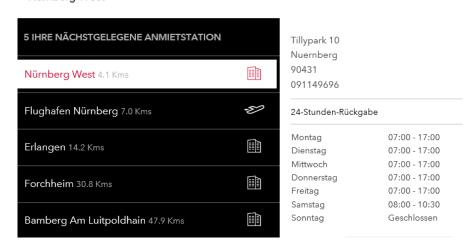
## VI. Preis aufgrund gerichtlicher Schätzung

## 1. Konkrete und zugängliche Angebote der Region

Die Geschädigtenseite hätte problemlos ein Fahrzeug zum gezahlten Betrag anmieten können. Das beweisen die nachfolgenden Angebote verschiedener Autovermietungen aus der Umgebung des Geschädigten-Wohnsitzes, je inkl. MwSt., unbegrenzter Kilometer und Vollkaskoversicherung:

## a. Autovermietung AVIS in:

Nürnberg West



Angebot im Internet, recherchiert am 24.02.2020 durch die Unterzeichnerin, Entfernung der Station zur Wohnung: 4,1 Km:

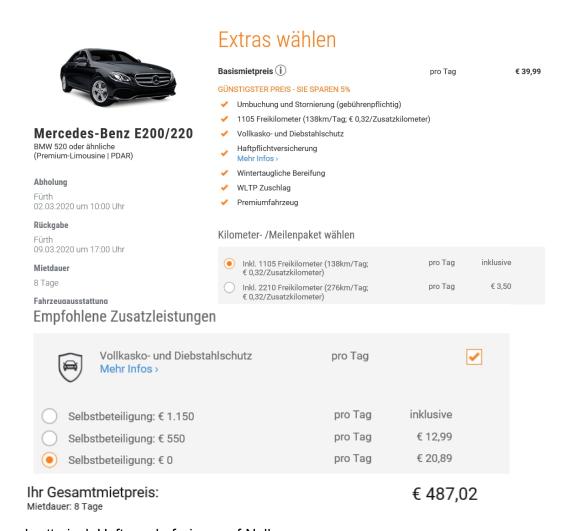


628,03 € brutto incl. Haftungsbefreiung auf Null.

# b. Autovermietung Sixt in:



Angebot im Internet, recherchiert am 24.02.2020 durch die Unterzeichnerin, am Ort der Werkstatt



brutto incl. Haftungsbefreiung auf Null

## Beweis für alle vorgestellten Internet-Angebote:

Augenschein: Angebote und Adressen auf den Homepages der oben benannten Vermieter

Zeugnis der Unterzeichnerin für ihre Recherche

## c. Taxifahrt zu Mietbeginn und -ende

Zustellung und Abholung des Mietwagens ist hier in den Angeboten Avis und Sixt zwar nicht enthalten, aber der Geschädigte konnte problemlos ein Taxi am Anmiettag und am Mietende buchen:

Eine Taxifahrt zur Autovermietung hätte im Schnitt folgendes gekostet:

Grundgebühr 3,20 € plus die ersten 5 km je 2,60 € plus die nächsten 4 km je 2,10 € plus übrige Kilometer je 1,50 €, alles brutto.

## Beweis: Übersichtstarif Beispiele Taxikosten in Deutschland:

Die Behörde schreibt den Preis für Taxifahrten vor. Dies gilt jedoch nur für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Hier ein Auszug aus dem Hamburger Taxitarif. Dieser verdeutlich sehr gut, wie sich die Kosten für eine Fahrt berechnen lassen:

- Grundgebühr: 3,20 Euro
- Kilometer 1 bis 4: 2,35 Euro/km
- Kilometer 4 bis 9: 2,10 Euro/km
- ab 10 Kilometer: 1,45 Euro/km

Die Preise für Taxifahrten sind je nach Stadt unterschiedlich hoch. Beispiele der Taxitarife:

- In Oldenburg wird ein Grundpreis von 3,50 Euro berechnet und für eine Fahrstrecke von 5 Kilometer zahlt man 2.10 Euro pro Kilometer
- In Heidelberg beläuft sich der Grundpreis auf 3,00 Euro und für eine Fahrstrecke unter 2 Kilometer wird 2,60
   Euro pro Kilometer berechnet. Bei einer Fahrstrecke über 2 Kilometer wird 1,60 Euro berechnet
- In Düsseldorf zahlt man eine Grundgebühr von 4,50 Euro plus 2,20 Euro pro Kilometer
- In Frankfurt an der Oder wird eine Grundgebühr von 2,80 Euro berechnet und pro Kilometer zahlt man 1,60
   Euro

## Sachverständigengutachten

## d. Verfügbarkeit

Auch zum Anmietzeitpunkt waren solche Fahrzeug dort je zu diesem Preis verfügbar. Die vorgelegten Mietwagenangebote können per Internet, telefonisch oder persönlich an der Verleihstation angenommen werden. Zustellungen zum Bedarfsort sowie spätere Abholung wären problemlos zu den marktüblichen (§ 287 ZPO) Kosten möglich.

Beweis: wie oben

Sachverständigengutachten

## e. Zugänglichkeit

Im konkreten Fall kommt hinzu, dass es auch für die Geschädigtenseite normal war, das Internet zu benutzen und eine Kreditkarte einzusetzen.

Objektiv zugänglich ist der Normaltarif auch dann, wenn sich weitere Autovermietungen lediglich in den umliegenden großen Städten finden lassen, die ca. 30 km und mehr entfernt liegen (so BGH, NJW 2008,2910).

## 2. Unsere Internet-Angebote als Schätzgrundlage

Nach BGH Urteil vom 18.05.2010, Az. VI ZR 293/08, vom 22.02.2011, Az. VI ZR 353/09 und vom 17.05.2011, Az. VI ZR 142/10 sowie OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 10.03.2011, Az. I-6 U 207/10 bedürfen die Schätzgrundlagen einer richterlichen Klärung, wenn wie hier, auf den Fall bezogen "mit günstigeren Angeboten anderer Anbieter konkrete Mängel dieser Listen aufgezeigt werden" und sich die Liste, die die Klägerseite zur Schätzung anbietet, daher als unzutreffend erweist. Das gilt nach BGH 22.02.2011 auch dann, wenn die konkreten Angebote wie im dortigen Fall erst 8 Monate nach dem Unfall von der Beklagten eingeholt wurden.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11 ausgeführt, dass Listen und Tabellen dem Tatrichter nur als Grundlage seiner Schätzung nach § 287 ZPO dienen kann. Die Eignung von Listen oder Tabellen bedarf allerdings dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall erheblich auswirken. Vorliegend hat die Beklagte durch Vorlage von konkreten Angeboten verschiedener Autovermietungen aufgezeigt, dass deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter vorhanden waren. Dies ist nach Rechtsprechung des BGH ausreichend. In der Entscheidung vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11, heißt es wörtlich:

"Im Streitfall begegnet die uneingeschränkte Übernahme der in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Mietpreise deshalb Bedenken, weil die Beklagte – wie die Revision mit Recht geltend macht – deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter aufgezeigt hat. So hat sie bereits in ihrer Klageerwiderung auf Online-Anfragen bei großen Anbietern – jeweils bezogen auf deren Station in B., dem Sitz der Klägerin – verwiesen und zugleich vorgetragen, dass zu einem Betrag in dieser Größenordnung auch im streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können."

Einige Gerichte haben unsere Internetangebote mit dem Argument verworfen, es werde nach Schwacke geschätzt und die Schwacke-Liste sei in ihrem Beweiswert durch unsere Internetangeboten nicht erschüttert. Denn diese seien zu spät und würden nicht aus dem fraglichen Zeitraum der strittigen Anmietung stammen, außerdem würden diese Angebote Vorkasse erfordern und die Dauer festlegen, diese sei für den Geschädigten bei der Anmietung aber noch nicht klar gewesen. Nebenkosten seinen hier auch noch nicht enthalten. Dabei wird jedoch ein entscheidender Punkt verkannt:

Alle diese Argumente gelten auch gegen die Schwacke-Liste!

#### Denn:

Auch die Schwacke-Liste stammt jeweils nicht von dem konkreten Zeitpunkt der strittigen Anmietung, sondern wird jedes Jahr neu erstellt, und zwar aus den Angebotsrecherchen der Herausgeber aus dem Vorjahr. Und auch die Schwacke-Liste setzt immer Vorkasse voraus.

Und wie die Zahlen in der Schwacke-Liste zustande kommen, ob dies also adhoc-Anmietungen mit offenem Ende sind oder Vorreservierung mit fester Dauer, ist in der Schwacke-Liste überhaupt nicht festgelegt.

Damit sind die Internetangebote, die wir als "Anlagen MW .." vorgelegt haben, und die sehr deutlich von der Schwacke-Liste abweichen, selbstverständlich geeignet, die Werte der Schwacke-Liste in Zweifel zu ziehen und damit eine Beweisaufnahme über die tatsächlich für den Geschädigten erlangbaren Mietpreise erforderlich zu machen.

Genau das ist auch die Rechtsprechung des BGH.

Nachdem die von uns vorgelegten Internetangebote sich zudem auch noch auf etwa die gleichen Werte belaufen wie die Mietwagenpreise in der FraunhoferListe (siehe unten), und der BGH auch die Fraunhoferliste als geeignete Schätzgrundlage grundsätzlich anerkannt hat, liegt hier ein weiteres Argument dafür, dass Zweifel an der Relevanz der Schwacke-Liste angebracht sind und daher das Gericht verpflichtet ist, über die tatsächlich erlangbaren Mietwagen-Angebote für die konkrete Anmietsituation Beweis zu erheben.

# 3. Schwacke ist als Schätzgrundlage aktuell weniger geeignet als Fraunhofer

#### a.

Die Datenbasis bei Schwacke ist erheblich niedriger als bei Fraunhofer.

Datenbasis Fraunhofer 2015: In der Analyse wurden insgesamt 1.274.766 Daten verarbeitet, davon 1.186.612 Preisangaben für Pkw und weitere 88.154 Preisangaben für Geländewagen (Fraunhofer 2015, Seite 25).

Datenbasis Schwacke 2015: Wird von Schwacke nicht mitgeteilt. Sie lässt sich aber aus den Werten des Bundesdurchschnitts ermitteln. Es werden 5396 Nennungen angegeben (Schwacke 2015, Seite 351), die vermutlich pro Fahrzeugklasse erhoben wurden. Für die Fahrzeugklassen 1 bis 10 ergibt dies 53.960 Datensätze für einen Anmietzeitraum. Schwacke bildet 3 Anmietzeiträume ab, was eine Summe von 161.880 Datensätzen ergibt.

## b.

Fraunhofer berücksichtigt in der Internet-Erhebung die 10 größten deutschen Autovermietungen. In die Internet-Erhebung wurden Avis, Buchbinder, Budget, Caro, CC Rent a car, Enterprise, Europcar, Hertz, Sixt und Starcar einbezogen (Fraunhofer 2015, Seite 3).

## C.

Fraunhofer berücksichtigt bei der telefonischen Erhebung den gesamten Mietmarkt. Für die telefonische Erhebung wurden Preise bei 5.983 Stationen erhoben (Fraunhofer 2015, Seite 25). Fraunhofer hat alle deutschen Vermietstationen berücksichtigt, die über frei zugängliche Adressregister ermittelbar waren (Fraunhofer 2015, Seite 18 f.) und dort 17.074 Preise telefonisch erhoben (Fraunhofer

2015, Seite 29). Kleine und mittelständische Vermieter werden hier überproportional berücksichtigt. Auch Vermietangebote bei Werkstätten werden entsprechend ihrem Marktengagement erhoben, sofern diese mit dem Angebot der Vermietung von Fahrzeugen nach außen werblich auftreten.

## d.

Schwacke berücksichtigt vor allem die Preisempfehlungen der herstellergebundenen Händlerdienste.

Schwacke nennt folgende Organisationen, deren Preismitteilungen man bei Erstellung des Marktpreisspiegels berücksichtigt habe: AVIS, Buchbinder, Enterprise, Europcar, FHD Mobil, Peugeot Rent, Mazda Mobil, Opelrent und Sixt (Schwacke 2015, Seite 4).

Bei AVIS, Buchbinder, Enterpriese, Europcar und Sixt handelt es sich um große Autovermietungen. Die Preisangaben der übrigen großen deutschen Autovermietungen wurden nicht berücksichtigt. Da diese aber zusammen mit den genannten Vermietern einen ganz erheblichen Teil des Normaltarif-Geschäfts abdecken, muss festgestellt werden, dass Schwacke einen erheblichen Teil der Anbieter bei der Erhebung offensichtlich nicht berücksichtigt.

Die herstellergebundenen Händlerdienste geben den Werkstätten Empfehlungen, zu welchen Preisen sie Fahrzeuge bei Unfallersatzvermietungen abrechnen sollen. Am freien Vermietgeschäft nehmen viele Werkstätten nicht teil, als Autohäuser haben sie auch eine andere Zielkundengruppe als gewerbliche Autovermieter. Hier fließen überproportional in die Ermittlung des "Normaltarifs" durch Schwacke Preismitteilungen ein, die im freien Selbstzahlergeschäft niemals Anwendung finden. Die überproportionale Berücksichtigung dieser Anbieter verzerrt das Untersuchungsergebnis.

#### e.

Der bei Schwacke genannte Normaltarif weicht vom tatsächlichen Markt ab. Schwacke räumt auch ein, dass Abweichungen zwischen Angebotspreisen und den realisierten Preisen existieren. Unter Hinweis darauf entscheidet Schwacke sich, tatsächlich realisierte Preise in der eigenen Erhebung unberücksichtigt zu

lassen (Schwacke 2015, Seite 10). Damit räumt Schwacke ein, dass marktübliche Preise – und nur die sind "Normaltarif" im Sinne der Rechtsprechung des BGH – gar nicht erhoben werden sollen.

f.

Die Darstellung in dreistelligen Postleitzahlengebieten täuscht eine höhere Regionalität als bei Fraunhofer lediglich vor. Die Datenbasis bei Schwacke ist erheblich geringer als bei Fraunhofer. So kommt Schwacke in der hier exemplarisch herangezogenen Region Hannover (Postleitzahlgebiet 30xxx) auf 38 Nennungen (Schwacke 2015, Seite 103 ff.), während Fraunhofer in derselben Region zwischen 50 und 1231 Nennungen erhoben hat (Fraunhofer 2015, Seite 92).

g.

Seit 2017 erscheint die Schwacke-Liste zu Mietwagenkosten nicht mehr in gedruckter Form, die von jedermann erworben werden könnte. Sie kann nur noch von Schwacke-Vertragspartnern durch Online-Zugriff auf die Datenbank im Rahmen einer Einzel-Recherche eingesehen werden. Damit ist die Datenbasis nicht als Schätzgrundlage, die für den Verbraucher transparent wäre, anzusehen. Unser Kollege RA Jörg Backfisch hat am 19.09.2018 mit der Abteilung Produktberatung und Produktbestellung der Firma Schwacke GmbH ein Telefonat geführt, ob er als Privatmann Zugriff auf die Schwacke-Liste im Internet haben kann. Dort wurde mir mitgeteilt, dass diese Liste für Privatpersonen nicht gedacht sei, da dort neben den Mietwagenkosten noch umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für Privatpersonen nicht interessant seien. Im Übrigen müsse ein Abo abgeschlossen werden, das jährlich 500,00 EUR koste. Die Dame teilte ihm mit, dass er sich hinsichtlich der Mietwagenkosten doch mit einem Sachverständigen in Verbindung setzen solle.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Jörg Backfisch, zu laden über Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Anger 63, 99084 Erfurt

Das hat für Anmietfälle ab 2017 Konsequenzen:

- Sofern die Autovermietung sich in ihrer Rechnung auf Schwacke bezieht, liegt eine unwirksame Preisvereinbarung vor: Geschädigtenseits war die Liste nicht zugänglich.
- Schwacke scheidet sowohl als unmittelbare Schätzgrundlage als auch im Mischmodell ("Fracke") aus.

Die von der Klägerseite vorgetragenen Werte der Schwackeliste ab 2017 bestreiten wir mit Nichtwissen: weder uns noch dem Gericht liegt die Liste vor.

Die Schätzung nach Schwacke bis 2016 mag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ermessensfehlerfrei gewesen sein. Sie ist es aber jetzt aufgrund der Entscheidung von Schwacke, dass der Automietpreisspiegel nicht mehr frei durch jedermann ohne Vertragsbindung zu Schwacke erworben werden kann, eben nicht mehr. In Anmietfällen ab 2017 nach Schwacke zu schätzen, wäre eine ermessensfehlerhafte Ausübung des tatrichterlichen Schätzermessens im Rahmen von § 287 ZPO – und würde zumindestens voraussetzen, dass das Gericht die Liste besitzt.

## 3. Schätzung auf Grundlage von Fraunhofer

Damit ist die Fraunhofer-Liste deutlich geeigneter als die Schwacke-Liste, um den hier allenfalls erforderlichen Mietpreis herauszufinden.

Ergänzend weisen wir aber auch auf die aktuelle Rechtsprechung des OLG Düsseldorf hin, Urteil vom 24.03.2015, Aktenzeichen I 1 U 42/14: Das Gericht legt hier im Einzelnen dar, warum die Fraunhofer-Mietpreisliste, in Anbetracht der veränderten Marktlage, deutlich geeigneter ist als die Schwacke-Liste, den regional erforderlichen Mietpreis darzustellen.

Nach der Fraunhofer-Liste war folgender Mietpreis zu den oben angegebenen Parametern erforderlich:

Erhebungsmethode "Internetabfrage":

- 22 -

brutto, inklusive Haftungsbeschränkungskosten € 417,52

<u>Beweis:</u> Mietpreisspiegel Fraunhofer-Institut, **Anlage B 5** 

4.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass die Beklagte einen orts-

üblichen Normaltarif abgerechnet hat.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

VII. Eigenersparnis

Weil ein gruppengleiches Fahrzeug angemietet wurde, sind 10 % Eigenersparnis

abzuziehen.

VIII. Nebenkosten

Die geltend gemachten Kosten für Haftungsbefreiung sind nicht zu erstatten.

Zu beachten ist, dass in den Fraunhofer Erhebungen und den Internetangeboten

eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung von maximal 950,00 € bereits in

den ermittelten Tarifen berücksichtigt ist. In der Schwacke-Liste ab 2011 sind nun

ebenfalls Kosten für eine Vollkaskoversicherung mit SB von 500,00 € bis

1.000,00 € bereits berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall hat man geschädigtenseits eine Haftungsbefreiung bei einer

Selbstbeteiligung von **null** abgeschlossen.

Das war nicht unfallbedingt erforderlich. Denn damit würde man geschädigten-

seits bei einem selbst verschuldeten Unfall mit dem Mietfahrzeug deutlich besser

dastehen als bei einem solchen Unfall mit dem (schlechter versicherten) eigenen

Fahrzeug.

Entsprechend waren die hier geltend gemachten Haftungsbefreiungskosten nicht

unfallbedingt erforderlich.

1...

# <u>D.</u>

# Anwaltskosten außergerichtliche Tätigkeit

Anwaltskosten sind nur zu zahlen, sofern die Klage und soweit die Klage Erfolg haben sollte.

Rechtsanwältin

Anlagen